

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

- der §§ 2 bis 4c und §§ 9 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 Inhaltsübersicht, Art. 20a, 38, 46, 65, 121, 122 mWV 30.12.2015 (GVBl. S. 458),
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH - Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 - vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 89),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und
- Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist

diesen Bebauungsplan:

**Notunterkünfte Altöttinger Weiher, Nr 3301**

(gemäß § 30 Abs. 1 BauGB) mit Grünordnung für die Grundstücke im Geltungsbereich als Satzung.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden alle Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kleingartenanlage Altöttinger Weiher“ (Nr.3300) aufgehoben.

**Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB durch Planzeichen und Text**

1. Art der baulichen Nutzung

**SO**  
**1.1 Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung für Notunterkünfte gem. § 11 BauNVO**  
 Zulässig sind:  
 • Notunterkünfte zur Unterbringung von obdachlosen Personen

2. Maß der baulichen Nutzung

**GR 850 m²**  
**2.1 Grundfläche (GR)**  
 Maximal zulässige Grundfläche, bezogen auf den mit Baugrenzen erzeugten Bauraum in Quadratmeter (m²), hier: 850 m²

**GF 1700 m²**  
**2.2 Geschossfläche (GF)**  
 Maximal zulässige Geschossfläche, bezogen auf den mit Baugrenzen erzeugten Bauraum in Quadratmeter (m²), hier: 1700 m²

**FOK = 583,50**  
**2.3 Oberkante des Fertigfußbodens (FOK)**  
 Maximal zulässige Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss in Meter über Normal Null (m ü. NN), hier: 583,50 m ü. NN

**FH = 7,0 m**  
**2.4 Firsthöhe (FH)**  
 Maximal zulässige Firsthöhe in Meter (m), gemessen ab der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Dachfirstes, hier: 7,00 m

**TH = 6,0 m**  
**2.5 Traufhöhe (TH)**  
 Maximal zulässige Traufhöhe in Meter (m), gemessen ab der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses bis zum Schnittpunkt der Wand mit der äußeren Dachhaut, hier: 6,00 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

**a**  
**3.1 abweichende Bauweise**  
 Bauliche Anlagen sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a (BauGB) in Verbindung mit der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen zugelassen:  
 • die jeweiligen Abstandsflächen der einzelnen Gebäude zueinander dürfen 1,50 m nicht überschreiten  
 • entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist eine Grenzbebauung zulässig  
 • entlang der nördlichen Grundstücksgrenze gelten Abstandsflächen mit einer Tiefe von 5,25 m

**3.2 Baugrenze**  
 Bauliche Anlagen sind innerhalb der Baugrenze zu errichten. Ausgenommen hiervon sind:  
 • Notwendige, der Versorgung des Plangebiets dienende Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.

**ST**  
**3.3 Umgrenzungslinie für Stellplätze (ST)**  
 Stellplätze und deren Zufahrten sind nur innerhalb dieser Umgrenzung zulässig.

**MS/MB**  
**3.4 Umgrenzungslinie für Müllsammelplätze (MS) und Müllbereitstellungsplätze (MB)**  
 Müllsammel- und Müllbereitstellungsplätze sind nur innerhalb dieser Umgrenzung zulässig.

4. Verkehrsflächen

**F**  
**4.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung**  
 Gehweg mit Zufahrtsrecht zur Ver- und Entsorgung der Kleingärten

5. Grünflächen

**5.1 Öffentliche Grünfläche**

**5.2 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung: Randeingrünung**

Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zum Aufbau einer Randeingrünung. Es ist eine Heckenstruktur auf mindestens 25 % der Fläche zu pflanzen. Als Pflanzgut sind Vogelnährgehölze zu verwenden.

**5.3 Pflanzgebot Laubbaum (Hochstamm) - Lage variabel,**  
 Zu pflanzender hochstämmiger Obstbaum II. Ordnung (mittel- wüchsig), z.B. Prunus avium, P. cerasus, P. domestica ssp. domestica, P. domestica ssp. italica, P. domestica ssp. syriaca, Sorbus aucuparia edulis. Der Standort des Baumes darf gegenüber der in der Planzeichnung definierten Stelle um bis zu 3,0 m (radial) abweichen. Die Mindestgröße der zu pflanzenden Bäume beträgt 20 - 30 cm Stammumfang.

**5.4 Bestandsbaum (Fraxinus excelsior) - zu erhalten**

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**6.1 Ausgleichsfläche**  
 Innerhalb der Umgrenzung werden gemäß § 1a Abs. 3 BauGB Maßnahmen zum naturschutzfachlichen Ausgleich festgesetzt.

7. sonstige Festsetzungen

**7.1 Geltungsbereich**  
**7.2 Umgrenzung von Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind**

**Örtliche Bauvorschriften durch Planzeichen und Text**

8. Dachgestaltung

**SD**  
**8.1 Zulässige Dachform**  
 Nur Satteldach (SD) zulässig.  
**DN= 10-14°**  
**8.2 Zulässige Dachneigung**  
 Mindest- und Höchstneigung in Grad, hier: 10 bis 14°  
**8.3 Firstrichtung**  
 Die Firstrichtung ist parallel zur Längsseite des Gebäudes auszurichten.

9. weitere örtliche Festsetzungen durch Text

- 9.1 Stellplätze**  
 Stellplätze und deren Zufahrten sind mit wasserdrurchlässigen Belägen auszuführen.
- 9.2 Einfriedungen**  
 Sichtschutzwände, Mauern, Gabionenwände und Zäune sind nicht zulässig. Für weitere Gestaltungen von Einfriedungen ist die Einfriedungssatzung der Stadt Landsberg am Lech in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 9.3 Stützmauern**  
 Stützmauern sind nur im östlichen Grundstücksbereich bis zu einer max. Höhe von 2,00 m zulässig.
- 9.4 Geländemodellierung**  
 Das Gelände darf durch Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung eines ebenen Baugrundes auf das erforderliche Maß verändert werden.
- 9.5 Werbeanlagen**  
 Für die Errichtung von Werbeanlagen ist die Satzung der Stadt Landsberg am Lech über örtliche Bauvorschriften für Außenwerbeanlagen - AWS - in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

10. Maßnahmen zur Vermeidung

**V1**  
**V 1 - Abriss der Gebäude zwischen Mitte November und Ende Februar (siehe Planzeichnung)**  
 Abrissarbeiten sind nur während der Winterruhe von Fledermäusen und außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen.

**V 2 - Zeitversetzter Abriss der Gebäude (siehe Planzeichnung)**  
 Zur Gewährleistung eines permanenten Vorhandenseins von Quartieren für Fledermäuse und Vögelarten ist ein zeitlich versetzter Abriss der Gebäude unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme (CEF) 1 und der Vermeidungsmaßnahme (V) 1 durchzuführen.

**V 3 - Baumfällungen und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit**  
 Beseitigung der Gehölzstrukturen ist nur von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

**V 4 - Vermeidung von Bodenverdichtung**  
 Bodenverdichtungen im Zuge des Gehölzrückschnittes sind zu vermeiden.

**V 5 - Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten**  
 Rodungen und die restliche Baufeldfreimachung ist zum Schutz der Winterverstecke von Amphibien in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erst ab Mitte April durchzuführen.

**V 6 - Abtransport Schnittgut**  
 Die gefällten Bäume sowie weiteres anfallendes Schnittgut sind unverzüglich abzutransportieren.

**V 7 - Ökologische Baubegleitung**  
 Bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen ist frühzeitig eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen, um einen artenschutzrechtlich konformen Ablauf der Maßnahmen sicherzustellen.

11. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

**CEF**  
**CEF 1 - Fledermausfreundliche Gestaltung der Dachstühle (siehe Planzeichnung)**  
 Als Ausgleich für den Verlust an Quartiermöglichkeiten werden die neuen Dachstühle für Fledermäuse im Bereich der Brandschutzklappe durch das Einlassen eines Schlitzes geöffnet. Je nach Material ist ggf. ein Aufrauen des Umfeldes (Brandschutzklappe/Schlitze) erforderlich, um zu gewährleisten, dass sich die Fledermäuse festhalten und ins Dach gelangen können. Die Zugänge müssen darüber hinaus frei angefliegen werden können, sind frei von Beleuchtung zu halten und müssen für Menschen zugänglich gestaltet werden. In den Dachstühlen sind pro Dachstuhl 3 Spaltenquartiere im Bereich des Dachfirstes oder an der Dachschalung anzubringen. Die Ausführung ist durch einen Sachverständigen für Fledermäuse zu begleiten.

**CEF 2 - Ausbringen von Nisthilfen für den Feldsperling**  
 Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden, für den Verlust von Brutplätzen des Feldsperlings, im Geltungsbereich oder dessen nahen Umfeld, 6 geeignete Ersatzbrutplätze für die Art geschaffen (z. B. durch die Installation von Niststeinen oder Höhlenkästen). Der Durchmesser des Einflughochs sollte zwischen 28 mm und 32 mm liegen und die Aufhängung in einer Höhe von 1,5 m bis 3,5 m erfolgen.

**Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

12. Niederschlagswasserbeseitigung

Anfallendes Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen ist vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenebene zu versickern. An eine Versickerungsanlage dürfen höchstens 1.000 m² befestigte Fläche erlaubnissfrei unter Beachtung der NWFreiV angeschlossen werden. Dabei sind die technischen Regeln zum erlaubnissfreien und schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) einzuhalten. Ist eine flächige Versickerung auf Grund ungünstiger Bodenverhältnisse nicht möglich, so können in Ausnahmefällen Rigolen zugelassen werden. Die Einhaltung der Vorsorgewerte im Bereich der hydraulischen Lage- und Einwirkbereiche ist dem Wasserwirtschaftsamt vorab nachzuweisen. Den Straßengrundstücken und den Straßennetzwässerungsanlagen dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden. Bei der Beurteilung und Bemessung der Versickerungseinrichtungen sind die Regelungen des DWA Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie des DWA Arbeitsblattes A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berücksichtigen. Bei der Planung sind die Grundsätze des DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISIE) zu berücksichtigen.

Bei etwaigen Funden von Bodendenkmälern (auffällige Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen etc.) sind Art. 8 Abs.1 und Abs. 2 DSchG zu beachten. Sollten Hinweise zu Bodendenkmälern in Erscheinung treten, ist das zuständige Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu verständigen.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit abzeichnen und werden Ablagerungen oder Altlasten angetroffen, sind ggf. weiteren Maßnahmen (§ 21 Abs. 1, § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG und Art. 1 Satz 1 u. 2, Art. 12 Bay-BodSchG) in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Landratsamt Landsberg) durchzuführen.

Da im Zuge der Baugrunduntersuchung bis zu 1,40 m mächtige Auffüllungen mit Kontaminationen bis zur Kategorie Z 1.2 n. LVGBT festgestellt (BMG Nr. 8031 v. 16.09.2016) worden sind, ist für diese Flächen grundsätzlich eine Rückbau- und Aushubüberwachung mit Beweissicherung vorgesehen:

Folgende Vorgehensweise und Hinweise werden vom Landratsamt vorgegeben:  
**Rückbau- u. Aushubüberwachung**  
 Vor Rückbau von baulichen Anlagen ist ein mit den zuständigen Fachstellen abgestimmtes, fachlich qualifiziertes Rückbaukonzept zu erstellen, das sich an den Anforderungen der Mittelungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) Nr. 20, neuester Stand sowie der Arbeitshilfe Kontrollierter Rückbau/BayLFU 2003 (AH), orientiert. Bei sämtlichen Aushubmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte, horizontbezogene (separierende) Aushubüberwachung unter Berücksichtigung sämtlicher Erkundungsergebnisse durchzuführen. Die Aushub-überwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme an den Vorgaben der Mitteilung der LAGA 32 PN 96, zu orientieren. Bodenmaterial ist in der Regel in der Feinfraktion < 2mm zu untersuchen. Das in Aufwerkzeugen zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind- und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren.

14. Auffälligkeiten bei der Bodenbeschaffenheit

**Beweisicherungsuntersuchungen**  
 Im Zuge der Rückbau- und Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätzlich Beweisicherungsuntersuchungen mit Anwendung der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten sowie der für Bayern geltenden fachlichen Regeln (Anhänge 1 und 2 der BBodSchV, Merkblätter des ehemaligen Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3.8/1, 3.8/4, 3.8/5 u. 3.8/6) durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubniveau (Aushubsohle u. -böschungen) nicht ausgeschlossen werden können. Des Weiteren besteht eine verbindliche Beweisicherungspflicht im Lage- und hydraulischen Einwirkbereich von Entwässerungseinrichtungen, wie z.B. Rigolenanlagen und Sickerschächten. Derartige Anlagen sind nur in Bereichen zulässig, in denen die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV (Z 0-Werte der TR LAGA M 20 in der Fraktion < 2mm) dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorab nachgewiesen werden.

**Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen**  
 Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushubüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen.

**Bodenkontaminationen**  
 Von der Aushubüberwachung festgestellte Bodenkontaminationen sind gem. § 4 Abs. 2 - 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) im Bereich von Sanierungsschwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen, zu sanieren oder zu sichern.

**Bodenluft**  
 Soweit vom Sachverständigen Belastungen der Bodenluft (LHKW, BTEX, Deponiegasauptkomponenten) nicht ausgeschlossen werden können, sind in Abstimmung mit den Fachbehörden Bodenluftuntersuchungen vorzunehmen, deren Ergebnisse bauliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen können.

- Hinweise**
- Bei Arbeiten im Bereich von Altablagern sind die „Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen“, der Tiefbau Berufsgenossenschaft, BGR 128 sowie die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524“ zu beachten.
  - Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg am Lech mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
  - Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg am Lech zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.
  - Sämtliche Verwertungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M 20 Nr. II 1.2.4 sowie 1.4.4 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Landsberg am Lech nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die einschlägigen Nachweispflichten bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu beachten (Nachweisverordnung - NachwV i.d. aktuellen Fassung).

**Anforderungen bei flächensensiblen Nutzungen**  
 Bei Flächen, wie Altlastenverdachtsflächen, Auffüllungen etc., bei denen eine, bzgl. des Wirkungsfeldes Boden - Mensch, sensible Nutzung z.B. durch Spiel-, Freizeit- und Gartennutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei denen sich eine entsprechend sensible Nutzung im Laufe der Zeit einstellt, ist bei Spiel-, Freizeitnutzung eine mindestens 0,35 m, bei Nutzgartennutzung eine 0,60 m mächtige Deckschicht aus unbelastetem Bodenmaterial nachzuweisen, oder eine potentielle Gefährdung ist durch geeignete Maßnahmen zur Nutzungseinschränkung zu verhindern.

Dieser Nachweis kann durch eine Oberbodenuntersuchung der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einschlägigen Untersuchungsbereiche mit Nachweis der Einhaltung der Prüf-/ Vorsorgewerte der BBodSchV oder durch einen hinsichtlich Bodenbelastungen aussagekräftigen Herkunftsnaheis nach Einbaumaterial mit Überwachung und Dokumentation durch den Gutachter erfolgen. Die Nachweise/Dokumentationen sind dem Landratsamt Landsberg am Lech vorzulegen.

15. Plangenauegkeit

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der digitalen Flurkarte der Stadt Landsberg erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Stadt Landsberg und des Planungsbüros LARS consult, Memmingen, keine Gewähr übernommen werden.

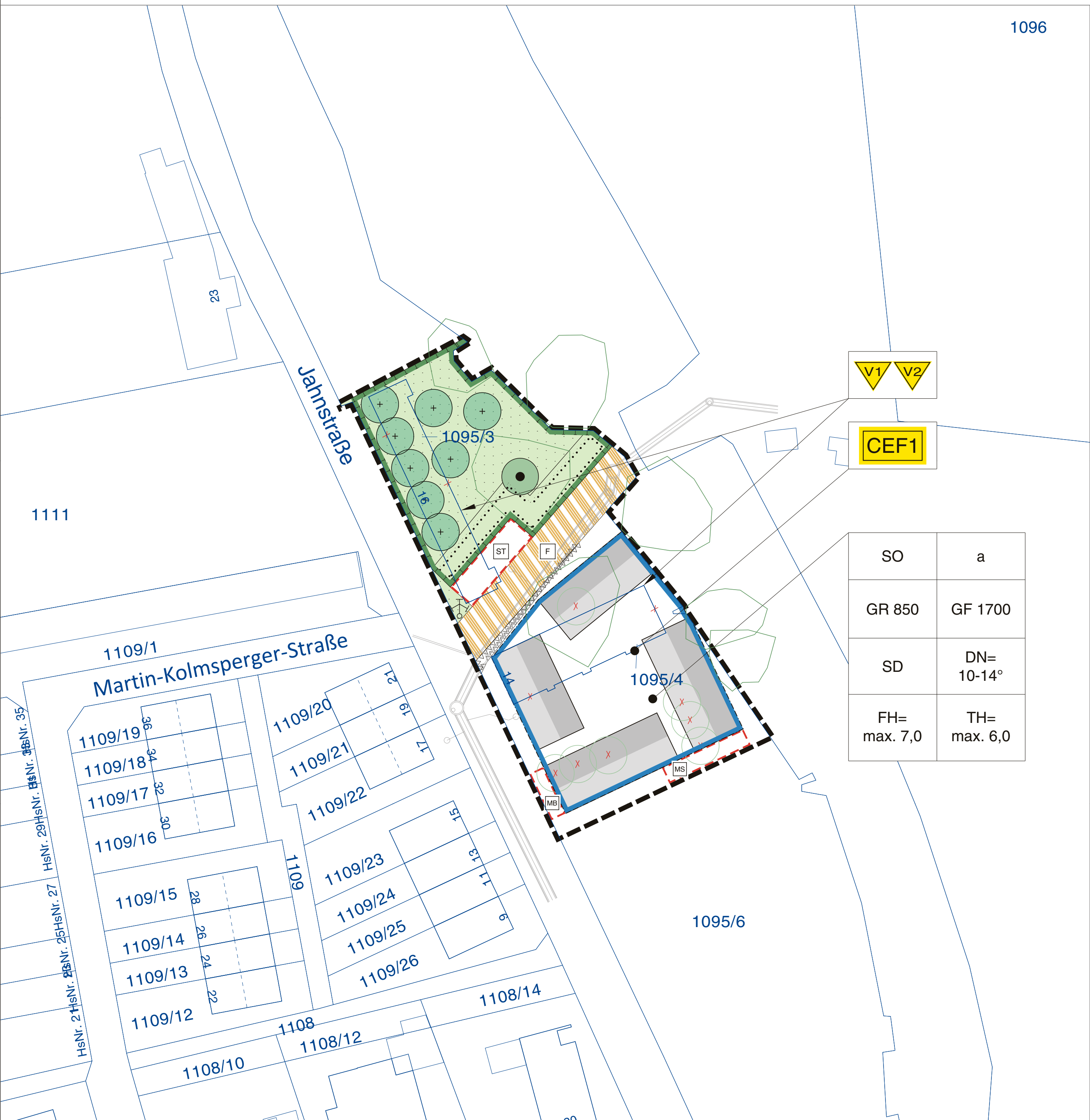
16. Nachrichtliche Übernahmen

- Flurgrenze Bestand (nachrichtliche Darstellung)
- Flurnummer Bestand (nachrichtliche Darstellung)
- Bestandsgebäude
- abzureißendes Bestandsgebäude
- bestehender Oberflurhydrant
- bestehender Kanalsammler
- prägender Bestandsbaum
- zu fällender Bestandsbaum
- vorgeschlagene Bebauung

**Verfahrensvermerke**

1. Der Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech hat in der Sitzung vom 06.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung "Notunterkünfte Altöttinger Weiher" Nr. 3301 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.12.2016 hat in der Zeit vom 12.12.2016 bis 13.01.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.12.2016 hat in der Zeit vom 12.12.2016 bis 13.01.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.02.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.02.2017 bis 27.03.2017 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.02.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.02.2017 bis 27.03.2017 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrats vom 10.05.2017 den Bebauungsplan mit Grünordnung "Notunterkünfte Altöttinger Weiher" Nr. 3301 als Satzung beschlossen.

....., den ..... (Siegel)  
 (Landsberg am Lech)  
 ..... (Siegel)  
 (Oberbürgermeister Mathias Neuner)  
 ....., den ..... (Siegel)  
 (Landsberg am Lech)  
 ..... (Siegel)  
 (Oberbürgermeister Mathias Neuner)  
 ....., den ..... (Siegel)  
 (Landsberg am Lech)  
 ..... (Siegel)  
 (Oberbürgermeister Mathias Neuner)



Projekt / Bauvorhaben: <b>"Bebauungsplan mit Grünordnung "Notunterkünfte Altöttinger Weiher" Nr. 3301</b>		
Planbezeichnung: <b>Planzeichnung und Satzung</b>	Plan Nr.:	Index:
Auftraggeber / Bauherr: <b>Stadt Landsberg am Lech Katharinenstraße 1 86899 Landsberg am Lech</b>		
Maßstab: <b>1:500</b>		
Plandatum: 10.05.2017 Projekt Nr.: 6029 Bearbeiter/Jn.: FK		
 LARS consult Gesellschaft für Planung und Projekterwicklung mbH Bahnhofsstraße 20 D- 87000 Memmingen Fon: +49 (0)8331 4904-0 Fax: +49 (0)8331 4904-20 Email: info@lars-consult.de Web: www.lars-consult.de		Urheberrechtlich geschützt! © 2017 LARS consult GmbH
Grundlage: Digitale Flurkarte (DFK) - Stand: 2016	Blattgröße: 1.14m x 0.58m = 0.66 m²	Plot erstellt am: 12.05.2017
Pfad / Dateiname: L:\6029-Land...hmigung-Planfassung\170407_6029.dwg		